

103 150



**Landgericht Stade**  
Geschäfts-Nr.:  
1 S 37/10  
61 C 1226/09 Amtsgericht Stade

Verkündet am:  
03.09.2010

[Redacted]  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom 30.08.2010 durch

[Redacted]  
den Richter am Landgericht [Redacted] und  
den Richter [Redacted]

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird, unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung, das am 08.06.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Stade - 61 C 1226/09 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 824,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.08.2009 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Beklagte zu 73 % und die Klägerin zu 27 %.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

### Gründe

#### I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf das angefochtene Urteil verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Stade vom 08.06.2010, Az.: 61 C 1226/10 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 836,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

#### II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

1.)

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Das Amtsgericht hat die Aktivlegitimation der Klägerin verneint, weil es falsches Recht angewandt hat.

Die Abtretungserklärung ist am 04.08.2009 unterschrieben. Zu dieser Zeit war das RBerG bereits außer Kraft gesetzt und durch das RDG, das mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft trat, ersetzt worden.

Die Abtretungserklärung vom 04.08.2009 ist nicht wegen Verstoßes gegen § 2 RDG in Verbindung mit § 134 BGB nichtig; eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung liegt nicht vor.

Im vorliegenden Fall stellt die Einziehung der abgetretenen Forderungen kein eigenständiges Geschäft dar, sondern lediglich ein Annex zu der erbrachten Hauptleistung, der Autovermietung. Die Abrechnung mit der Versicherung bildet nur eine daran anknüpfende untergeordnete Nebenleistung. § 2 Abs.2 RDG ist somit nicht einschlägig.

Nach § 2 Abs.1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordere. Insoweit ist hier schon die Fremdheit der Angelegenheit fraglich.

In der Sache ging es der Klägerin um die Sicherung ihres Werklohnanspruchs durch Rückgriff auf die Schadensersatzforderung des Kunden.

Doch auch wenn man von der Fremdheit der Angelegenheit ausgeht, ist das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung zu verneinen.

Zum Zeitpunkt der Abtretung sind keine rechtlichen Prüfungen vorgenommen worden. Nach einer oberflächlichen Einschätzung der Lage mit dem Ergebnis einer hundertprozentigen Haftung der Beklagten ist die Abtretung entgegengenommen worden.

Eine nur oberflächliche Einschätzung der Rechtslage ist aber keine rechtliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs.1 RDG.

Selbst wenn eine Rechtsdienstleistung in einer fremden Angelegenheit vorläge, wäre sie nicht erlaubnispflichtig. Sie kann nach § 5 Abs. 1 RDG als Nebenleistung zu einer Hauptleistung zulässig sein.

Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die in der Berufungsbegründung vom 32.07.2010, Bl. 125 bis 130 d. A. enthaltenen weiteren Ausführungen und die zahlreichen Nachweise aus der Rechtsprechung Bezug genommen.

Demnach ist die Klägerin zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Mietwagenkosten aktivlegitimiert, denn die Geschädigte hat ihre Ansprüche gegen die Beklagte wirksam an die Klägerin abgetreten, § 398 BGB.

2.)

Nicht frei von Rechtsfehlern ist auch die vom Amtsgericht gegebene Hilfsbegründung. Die Mietwagenkosten sind nicht lediglich auf der Grundlage der Preiserhebungen nach dem Fraunhofer Institut erstattungsfähig.

Die Klärung der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob der der Geschädigten in Rechnung gestellte Tarif überhöht, also nicht erforderlich im Sinne von § 249 BGB sein könnte, kann nach der Rechtsprechung in besonderen Fallgestaltungen offen bleiben.

Die Frage, ob ein Unfallersatztarif auf Grund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich i.S. des § 249 II 1 BGB ist, kann offenbleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gem. § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (vgl. BGH, NJW 2006, 1508 = VersR 2006, 564 [565]; NJW 2006, 2693 = VersR 2006, 1425 [1426]; NJW 2007, 1123 = VersR 2007, 515 [516]; NJW 2007, 1676 = VersR 2007, 706 [707]; NJW 2007, 2122; NJW 2007, 2758).

Diese Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn es nicht um einen Unfallersatztarif sondern um die Erstattung des Tarifs nach der Schwacke-Liste geht.

Ebenso kann die Frage der Erforderlichkeit des Tarifs offenbleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist. Der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. BGH, NJW 2006, 2621 = VersR 2006, 1273 [1274]; NJW 2006, 2693 = VersR 2006, 1425 [1426]; NJW 2007, 2122; NJW 2007, 2758). Für die Frage,

ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Hier hat die Klägerin unwidersprochen vorgetragen, die Geschädigte sei auf die sofortige Inanspruchnahme eines Mietwagens angewiesen gewesen, da sie beruflich im Hafen tätig sei, am nächsten Tag zur Frühschicht habe fahren müssen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu dieser frühen Zeit ihre Arbeitsstelle nicht habe erreichen können.

Wenn die sofortige Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zur Weiterfahrt von der Werkstatt nach dem übereinstimmenden Parteivortrag erforderlich war, hat die Klägerin schlüssig dargelegt, dass die Anmietung an Ort und Stelle grundsätzlich notwendig war. Eine weitere Substantiierung darf dann nicht verlangt werden (BGH, NJW-RR 2008,689 ff.).

Zu einer ähnlichen Fallgestaltung hat das LG Schweinfurt, NJW-RR 2009,1254, u.a. Folgendes ausgeführt:

"Benötigt die Geschädigte (hier: eine selbstständige Kauffrau) aus beruflichen Gründen umgehend ein Ersatzfahrzeug, weil sie noch am Unfalltag mehrere im Voraus vereinbarte Termine an verschiedenen Orten wahrzunehmen hat, kann ihr nicht zugemutet werden, vor Anmietung eines Mietwagens zum Unfallersatztarif günstigere Alternativangebote einzuholen."

Diese Ausführungen können auf die vorliegend zu beurteilende Fallgestaltung übertragen werden. Auch hier war die Geschädigte unwidersprochen aus beruflichen Gründen dringend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen, so dass es ihr am Unfalltag nicht zumutbar gewesen sein dürfte, Angebote anderer Autovermietungen einzuholen.

Der Vortrag der Beklagten, von einem Geschädigten könne erwartet werden in einem Telefonbuch/gelbe Seiten nachzuschlagen, dürfte im Ergebnis nichts ändern.

Für die Frage, ob ein günstigerer Tarif als der so genannte Unfallersatztarif „ohne Weiteres“ zugänglich war, kommt es darauf an, ob dem Geschädigten in seiner konkreten Situation „ohne Weiteres“ ein günstigeres Angebot eines bestimmten Autovermieters zur Verfügung stand, BGH, NZV 2010,289 f. Es obliegt dem Schädiger, der einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht geltend macht, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen ist, BGH, a.a.O.

Dass der Geschädigten hier am 04.08.2009 tatsächlich ein günstigeres Angebot eines bestimmten Autovermieters zur Verfügung gestanden hat, hat die Beklagte schon nicht dargelegt.

Die Geschädigte hatte - als wirtschaftlich vernünftig Handelnde - zudem auch keine Veranlassung, den Mietvertrag mit der Klägerin zeitlich zu befristen und sich nach kostengünstigeren Angeboten auf dem örtlichen Markt umzusehen und die Klägerin auch keine Pflicht, die Geschädigte darauf hinzuweisen, dass der in Rechnung gestellte Tarif nicht - in voller Höhe - erstattungsfähig sein könnte. Die Klägerin hat nämlich nicht etwa einen Unfallersatztarif sondern einen Normaltarif in Anspruch genommen.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist zwischenzeitlich anerkannt, dass zur Feststellung der Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten auch mit Preislisten (Schwacke oder Fraunhofer) gearbeitet werden kann, sofern nicht aufgezeigt wird, dass sich konkrete Mängel der herangezogenen Liste auf den konkreten Fall auswirken, vgl. dazu BGH, NJW Spezial 2008,713.

Hier hat die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 28.01.2010, 14.04.2010 und 07.05.2010 konkrete Mängel des Marktpreisspiegels des Fraunhofer Instituts aufgezeigt, die sich auf den konkreten Fall auswirken, u. a. indem die Klägerin geltend macht, dass eine Preiserhebung für das vorliegend relevante PLZ-Gebiet [REDACTED] (PLZ-Gebiet der Mietstation) von Fraunhofer überhaupt nicht vorgenommen worden ist, die Preiserhebungen von Fraunhofer für die 2-stelligen PLZ-Gebiete ausschließlich auf Internetabfragen beruht, die sich laufend, kurzfristig und erheblich ändern und die Mietwagen auf diesem Wege nicht innerhalb weniger Stunden angemietet werden können und die Buchung über das Internet nur durch den Einsatz einer Kreditkarte mit ausreichend belastbarem Verfügungsrahmen möglich sei, was vorliegend aber nicht gegeben sei und dass dem Geschädigten wegen der Missbrauchsgefahr nicht zugemutet werden könne, seine Kreditkartendaten in das Internet einzugeben, s. dazu Nachweis im Schriftsatz der Klägerin vom 07.05.2010 auf Seite 3.

Auf diese von der Klägerin vorgetragene Kritik am Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts ist das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung nicht eingegangen.

Die aufgezeigten Mängel führen dazu, dass dieser Marktspiegel im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist.

Das Berufungsgericht ist im Rahmen des § 287 ZPO nicht gehindert, eine im konkreten Fall nicht geeignete Preisliste durch eine andere zu ersetzen.

Die erstattungsfähigen Mietkosten können demnach, so wie die Klägerin es letztlich getan hat, nach dem ar-Mittel des "Schwacke- Mietpreisspiegels 2009" ermittelt werden, soweit nicht aufgezeigt wird, dass sich konkrete Mängel dieser Liste auf den konkreten Fall auswirken.

Der Beklagten ist es vorliegend nicht gelungen, derartige konkrete Mängel des Schwacke-Mietpreisspiegels 2009 aufzuzeigen. Die Beklagte hat insbesondere nicht dargelegt, dass der Modus des Mietpreisspiegels 2009 jedenfalls für den Postleitzahlenbereich, in dem sich die Reparaturwerkstatt befindet, Besonderheiten aufweist, aus denen sich Zweifel an seiner Eignung als Schätzgrundlage ergäben.

In der Rechtsprechung ist zwar umstritten, ob für die Vergleichsbetrachtung im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Mietwagenkosten auf die Durchschnittswerte nach dem Schwacke Automietpreisspiegel oder nach dem Fraunhofer Institut abzustellen ist, wobei beide Abrechnungsarten teilweise akzeptiert, teilweise aber auch kritisiert werden (OLG Naumburg NZV 2009,181; LG Karlsruhe NZV 2009, 230 LG Hof NJOZ 2008, 2806; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008,1113; OLG Köln, NZV 2009, 145; LG Kempten, NZV 2009,82). Jedoch hat der BGH mittlerweile in mehreren Entscheidungen anerkannt, dass der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens i.S.v. § 287 ZPO den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke Automietpreisspiegels - und zwar sowohl aus dem Jahr 2003 als auch aus dem Jahr 2006 - im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann (BGH NJW 2008, 1519, 1520; NJW 2009, 58, 59 m.w.N.).

Die Kombination von Wochentarifen und anschließenden Tagetarifen - wie sie hier von der Klägerin in ihrer Abrechnung im Schriftsatz vom 28.01.2010 - Seite 2 vorgenommen worden ist, ist vom tatrichterlichen Ermessen nach § 287 ZPO gedeckt (vgl. BGH VersR 2009, 1243).

Aus den von der Beklagten als Anlage B5 (Bl. 33 ff. d. A. zu den Akten gereichten Internetangeboten lässt sich eine angemessene und ortsübliche Miete für ein Fahrzeug der Klasse 3 entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag - und zwar abweichend von den sich aus der Schwackeliste ergebenden Werten - nicht herleiten.

Die vorgelegten Angebote beziehen sich auf den Zeitraum vom 16.11.2009 bis 1.12.2009 und nicht auf den hier relevanten Zeitraum vom 04.08.2009 bis 20.08.2009.

Selbst wenn der Vortrag und das Beweisangebot der Beklagten im Schriftsatz vom 27.04.2010 auf Seite 3 [REDACTED] und Sachverständigengutachten) so zu verstehen wäre, dass die aus den vorgelegten Angeboten ersichtlichen Preise auch im Zeitraum 04.08.2009 bis 20.08.2009 Gültigkeit gehabt haben sollten, können die vorgelegten Angebot für eine Vergleichbarkeit der von der Geschädigten in Anspruch genommene Leistung nicht herangezogen werden.

Es ist nicht ersichtlich und nicht dargelegt, dass in den genannten Preisen bereits Kosten einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von lediglich 350,00 € enthalten sind. Der Vortrag der Beklagten hierzu, in den Preisen seien auch Nebenkosten wie Vollkaskoversicherung enthalten, ist zu allgemein gehalten. Weder ist erkennbar, welcher Betrag als Selbstbeteiligung dabei angesetzt ist, noch dass in diesen Angeboten die Kosten eines zusätzlichen Fahrers sowie die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens enthalten sind.

Die Kosten für die Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von nur 350,- € sind erstattungsfähig. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz ist sogar ohne Selbstbeteiligung in der Regel eine adäquate Schadensfolge (BGH NJW 2005, 1041, 1042 f.). Denn das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem kurzfristig angemieteten Ersatzwagen ist grundsätzlich als erheblich und ebenfalls als unfallbedingt anzusehen (OLG Köln Urteil vom 18. März 2008 - 15 U 145/07 - juris Rn. 40). Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - unbestritten, auch das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war (Bl. 58 u. d.A.).

Es kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu:

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war, was insbesondere anzunehmen ist, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertigeres Fahrzeug angemietet wird (BGH NJW



2005, 1041, 1042). Dies dürfte vorliegend der Fall. Das verunfallte Fahrzeug des Klägers ist am 21. 03. 2005 erstmals zugelassen worden und war daher zum Unfallzeitpunkt gut 4 Jahre und 4 Monate alt mit einem Kilometerstand von 61079. Das anstelle dessen angemietete Mietfahrzeug wies zum Zeitpunkt der Anmietung einen Kilometerstand von erst 14.760 km (s. Bl. 73 d. A.) auf, sodass davon auszugehen ist, dass dieses Fahrzeug einen erheblich höheren Wert hatte als das Verunfallte.

Die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sind als adäquate Unfallfolge ebenfalls erstattungsfähig.

Gleiches gilt für die Zusatzkosten für den Einsatz eines zusätzlichen Fahrers, denn der Geschädigte ist so zu stellen wie vor dem Unfallereignis. Da der zweite Fahrer - [REDACTED] - in dem Mietvertrag mit aufgeführt ist und unbestritten den bei dem Verkehrsunfall beschädigten Pkw der Geschädigten regelmäßig mitgenutzt hat, sind auch diese Kosten gemäß § 249 BGB zu ersetzen, vgl. dazu LG Bonn, NZV 2010,245.

Zumindest wenn - wie hier - der Einsatz eines zweiten Fahrers unstreitig ist, braucht der Geschädigte nicht darzulegen und nachzuweisen, wann, wie oft und welche konkrete Fahrtstrecke der Zusatzfahrer tatsächlich den Mietwagen genutzt hat.

Zur Eigensparnis:

Hierzu wird auf die Ausführungen des OLG Celle, NJOZ 2010, 1371 Bezug genommen. Das OLG Celle hat dazu ausgeführt:

"Der Senat nimmt von den sich danach ergebenden Mietwagenkosten i. H. von 1350 Euro insgesamt einen 5%-igen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vor. Da die Kl. einen im Wesentlichen gleichwertigen Wagen gemietet hat, muss sie im Rahmen des Vorteilsausgleichs einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen hinnehmen. In welcher Höhe dieser vorzunehmen ist, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. In der Vergangenheit wurde die Ersparnis regelmäßig auf 15–20% der Mietwagenkosten, oft aber auch – insbesondere in jüngster Zeit – im Bereich von 10% oder deutlich darunter bis zu 3% oder 4% geschätzt (vgl. dazu jew. die Nachweise bei *Palandt/Heinrichs*, § 249 Rdnr. 32).

Der Senat hält hier einen pauschalen Abzug von etwas oberhalb der niedrigsten Prozentsätze für angemessen. Ein höherer Abzug erscheint im Hinblick auf die Ausführungen von *M* (DAR 1993, 281), der sich mehrere Oberlandesgerichte

angeschlossen haben (vgl. *OLG Stuttgart*, NJW-RR 1994, 921 = NZV 1994, 313; *OLG Karlsruhe*, DAR 1996, 565; *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2009,18217 = VersR 1996, 987; *OLG Nürnberg*, NJW-RR 2002,528 = VersR 2001,208 in der letztgenannten Entscheidung), nicht angebracht."

Dabei ist der Klägerin darin zu folgen sein, dass dieser Abzug nur von den reinen Mietwagenkosten vorzunehmen ist und nicht auch von den Versicherungskosten.

Insoweit hat die Mieterin keinen Vorteil erhalten, den es auszugleichen gälte. Denn die Versicherung für das eigene Fahrzeug bleibt davon unberührt und die Halterin hat insoweit keine Ersparnisse.

Bei den Zusatzkosten für den Einsatz eines Zusatzfahrers wiederum greife die Eigenerparnis. Denn solche kann entstehen, wenn ein Zusatzfahrer neben der Mieterin statt des beschädigten das Mietfahrzeug nutze.

Demnach sind von der im Übrigen richtigen Berechnung der Klägerin im Schriftsatz vom 28.01.2010 Seite 2 von den Kosten für den Zusatzfahrer 5 % herauszurechnen = 12,25 €, so dass dann statt 1.496,15 € lediglich 1.483,90 € zu erstatten sind.

Abzüglich der bereits gezahlten 659,26 € verbleibt damit noch ein zu zahlender Restbetrag in Höhe von 824,89 €.

Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen folgt aus §§ 280,286 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 269, 543, 708 Nr. 10, 713 ZPO.